

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Wachsenburg" im Ilm-Kreis**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wachsenburg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wachsenburg“ im Ilm-Kreis vom 12.04.1996 (ThürStAnz Nr. 17/1996 S. 933),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 18 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wachsenburg“ im Ilm-Kreis,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 15 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in der Gemarkung Holzhausen des Ortsteiles Holzhausen der Wachsenburggemeinde und in der Gemarkung Haarhausen des Ortsteiles Haarhausen der Wachsenburggemeinde nordwestlich von Holzhausen und westlich der Ortschaft Haarhausen im Ilm-Kreis liegende, bereits bestehende Naturschutzgebiet "Wachsenburg" wird um Teilgebiete erweitert und unter Ausschluss der Flurstücke 93 und 94, Flur 2 der Gemarkung Holzhausen des Ortsteiles Holzhausen (Burganlage und Teil des Zufahrtsweges) und eines Teiles des Flurstückes 679, Flur 2 der Gemarkung Holzhausen des Ortsteiles Holzhausen (Zufahrtsweg), in den in Absatz 3

näher beschriebenen Grenzen unter der Gesamtbezeichnung "Wachsenburg" als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 80,5 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 03 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz*- obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des IIm-Kreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Die Burgenlandschaft des zentralen Thüringer Beckens ist ein Gebiet von landschaftlich hervorragender Schönheit. Der Wachsenburg-Hügel liegt im Süden dieser Keuperlandschaft. Die Naturausstattung des Gebietes ist geprägt durch charakteristische Waldgesellschaften, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Ackerwildkrautfluren und Badlands als geologische Besonderheiten.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den gesamten Wachsenburg-Hügel als markante und charakteristische Erhebung einer Keuper-Hügellandschaft des innerthüringischen Beckens in seiner Schönheit und Eigenart zu schützen,
2. das Gebiet mit seinem subkontinentalen, kleinräumig stark differenzierten Klima und der dadurch begünstigten Vielfältigkeit an Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften zu schützen und zu erhalten,
3. die charakteristischen Waldgesellschaften, wie Elsbeer-Eichen-Trockenwald und Ahorn-Linden-Blockhaldenwald, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern, Alt- und Totholzstrukturen zu entwickeln und die wärmeliebenden Gebüsche, insbesondere das vom Aussterben bedrohte Steppen-Kirschen-Gebüsch, zu schützen und zu erhalten,
4. die Trocken- und Halbtrockenrasen sowie die artenreichen, thermophilen Ackerwildkrautfluren und Gesellschaften der Ruderal- und Segetalvegetation zu erhalten und zu entwickeln und
5. die Badlands als geologische Besonderheiten zu erhalten.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für folgende Lebensräume:

- lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- subpannonische Steppen-Trockenrasen (prioritäre Lebensräume),

- Waldmeister-Buchenwald,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S.553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Wildfütterungen, Kirrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,

11. Halbtrockenrasen, Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
12. Magerrasen vor dem 15.07. des jeweiligen Jahres zu mähen,
13. zu düngen und Biozide anzuwenden,
14. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
15. Schafe zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
16. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
18. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen und
21. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten und zu klettern,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen und
7. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 11, 12, 13 (ausgenommen 100 kg N/ha und Jahr auf den vereinbarten Minderdüngungsflächen der Gemarkung Holzhausen, Flur 2, Flurstücke 31a, 37, 41a, 41,

43, 44, 45 und 46 sowie der Gemarkung Haarhausen, Flur 7, Flurstücke 1328 und 1329 und 14,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, der einzelstammweisen Nutzung sowie wenigstens 15 Prozent der jeweils vorhandenen Bestandspopulation in geeigneten Teilflächen abgängig stehen oder liegen zu lassen; es gilt jedoch § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 13 und 16 bis 19,
3. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen sowie Standortänderungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde angelegt werden,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebieteshinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben, Dränagen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde und
7. Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 **(Inkrafttreten) / Außerkrafttreten**

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klosterholz und Nordmannssteine“ vom 16. Mai 1995 (ThürStAnz Nr. 21/1995 S. 880), soweit sie das Naturschutzgebiet „Wachsenburg“ betrifft, außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

